

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 14. März 1959

6. Stück

8. Verordnung: Parkverbot auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen.

8.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. März 1959, betreffend besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen.

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

§ 1.

Auf allen Fahrbahnen Wiens, auf denen sich Straßenbahngleise befinden, ist das Parken verboten.

§ 2.

Die durch Gesetz festgelegten und die behördlich verfügten Halte- und Parkverbote bleiben unberührt. Die Beschränkung des § 1 findet auf behördlich festgesetzte Standplätze des Platzfahrwerkwerbes und des Kraftfahrlinienverkehrs sowie auf gekennzeichnete Parkplätze keine Anwendung.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bundespolizeibehörde gemäß § 72 Abs. 1 des Straßenpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 4 Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu 4 Wochen geahndet.

§ 4.

(1) Diese Verordnung tritt am 16. März 1959 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 23. Dezember 1958, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend besondere Anordnungen über das Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen, wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Jonas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Siege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.